

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 29. April 2021

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP**

- **Umsetzung und Evaluation des Gesetzes zum Schutz von Kulturgut (KGSG) durch das Land Baden-Württemberg**
- **Drucksache 16 / 10074**

**Ihr Schreiben vom 15. April 2021**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Wie viele Sicherstellungen gab es seit Inkrafttreten des KGSG bei der Einfuhr unter Angabe, wie viele davon in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten mündeten?*

Das zuständige Wissenschaftsministerium hat seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Kulturgut (KGSG) sieben Sicherstellungen im Rahmen der Einfuhr verfügt. Eine Sicherstellung mündete in die Rückgabe an den Herkunftsstaat, wobei die offizielle Aushändigung der Kulturgüter bedingt durch die Corona-Pandemie noch aussteht.

2. *Wie viele Sicherstellungen gab es seit Inkrafttreten des KGSG bei der Ausfuhr unter Angabe, wie viele davon in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten mündeten?*

Bislang wurde keine Sicherstellung von Kulturgütern im Rahmen einer Ausfuhr verfügt.

3. *Wie viele Rückgabeverfahren wurden durch Ausfuhrgenehmigungsanträge angestoßen?*

Im Rahmen von Ausfuhrgenehmigungsanträgen wurden bislang keine Rückgabeverfahren angestoßen.

4. *Wie viele Ausfuhranträge für Kulturgut nach § 24 KGSG wurden seit Inkrafttreten des KGSG gestellt – differenziert nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten?*

Seit Inkrafttreten des Gesetzes im August 2016 wurden Ausfuhrgenehmigungen wie folgt erteilt (Stichtag: 31.03.2021):

- § 24 Abs. 1 Ziff. 1 KGSG – Ausfuhr in Drittstaaten: 580
- § 24 Abs. 1 Ziff. 2 KGSG – Ausfuhr in Mitgliedstaaten: 850

5. *Werden Gebühren für Ausfuhrgenehmigungen erhoben unter Angabe, in welcher Höhe?*

Derzeit werden keine Gebühren für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen erhoben.

6. *Was geschieht mit Werken, die sichergestellt wurden und nicht in ihre Herkunftsstaaten zurückgegeben werden?*

Die Herausgabe sichergestellten Kulturguts richtet sich nach § 36 in Verbindung mit § 35 KGSG. Je nach Fallkonstellation erfolgt die Herausgabe an den Eigenbesitzer, an den Berechtigten, an den betreffenden Mitgliedstaat/Vertragsstaat oder an die jeweils zuständige Behörde des Herkunftsgebiets. Sofern bei der Herausgabe an den Eigenbesitzer das Kulturgut nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch den Eigenbesitzer abgeholt wird, wird das Kulturgut eingezogen.

7. *Sind in den landeseigenen Einrichtungen, die Kulturgut bewahren, Leihnahmen am verschärften Kulturgutschutz gescheitert?*

Dem Wissenschaftsministerium ist kein entsprechender Sachverhalt bekannt.

8. *In wie vielen Fällen wurde in Baden-Württemberg ein Strafverfahren wegen Terrorfinanzierung durch Kulturgüter eingeleitet?*

Seitens des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA BW) wurden bislang keine Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Terrorfinanzierung durch Kulturgüter geführt. Im Übrigen wurden seitens des Wissenschaftsministeriums keine Sachverhalte an das LKA BW gemeldet, die einen Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne der Fragestellung begründet hätten.

9. *Wie viele Werke wurden seit Inkrafttreten des KGSG im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen, speziell wenn das Eintragungsverfahren infolge eines Ausfuhrantrags eingeleitet wurde unter Angabe, wie viele Negativatteste nach § 14 Absatz 7 KGSG ausgestellt wurden?*

In Baden-Württemberg wurden auf Grundlage des neuen Kulturgutschutzgesetzes bislang keine Eintragungsverfahren nach § 14 Abs. 1 KGSG eingeleitet. Die Erteilung eines Negativattests gem. § 14 Abs. 7 KGSG erfolgte in einem Fall und zwar auf Antrag des Eigentümers.

*10. Inwiefern lassen sich die landesseitigen Aufwendungen beziffern, die durch den verstärkten Kulturgutschutz, auch anlässlich des KGSG, entstanden sind, beispielsweise in Form von Personalstellen?*

Die landesseitigen Aufwendungen können nicht abschließend beziffert werden. Im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums sind mit den vielfältigen Themen und Aufgaben des Kulturgutschutzes 0,7 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im höheren Dienst, 0,5 VZÄ im gehobenen Dienst, 0,5 VZÄ im mittleren Dienst sowie 1,0 VZÄ Beschäftigte beim Badischen Landesmuseum für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen nach §§ 22, 24 KGSG befasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL  
Ministerin